

— § 4 — und werden die Vorsitzenden und Schriftführer der Ausschüsse — § 17 — häufig nur noch für die Tagungabschnitte gewählt. Diese Bestimmung ist gegen die Stimmen der Oppositionsparteien angenommen worden. Es ist von ihnen auch im Ausschuss wieder darauf hingewiesen worden, daß diese Bestimmung möglicherweise eine Beeinträchtigung insbesondere der Autorität des Präsidenten mit sich bringen könnte. Die Regierungsparteien haben sich dieser Befürchtung nicht angeschlossen, sondern sind im Gegenteil der Ansicht, daß die Autorität des Präsidenten dadurch nur gestärkt werden kann, wenn alljährlich festgestellt wird, daß er tatsächlich noch das Vertrauen der übergroßen Mehrheit des Landtags besitzt. Auch ein vergleichender Hinweis auf die Stellung des Ministerpräsidenten und der Minister schlägt nach Meinung der Regierungsparteien nicht durch. Die Stellung des Landtagspräsidenten ist eine wesentlich andere. Der Landtagspräsident ist keine parteipolitische Persönlichkeit. Wäre das nicht so, so wäre der Zustand unmöglich, daß der Landtagspräsident herkömmlich aus dem Kreise der größten Partei genommen wird. Er bleibt selbstverständlich nebenher Abgeordneter und als solcher Mitglied seiner Fraktion und behält natürlich als Abgeordneter die Fühlung mit seinen Leuten.

Zu diesen ersten Bestimmungen der Geschäftsordnung liegen nur Anträge der kommunistischen Partei vor, die sämtlich im Ausschuss abgelehnt worden sind.

In § 4 ist die Zusammensetzung des Vorstandes geändert worden. Der Vorstand, der bisher nur 5 Mitglieder umfaßte, soll häufig 9 umfassen; die Zahl der Schriftführer ist von 2 auf 6 erhöht worden unter Bezugnahme der Einrichtung der körperfahrenden Schriftführer. Das will übrigens auch der Antrag Renners unter § 4a, der daher als Minderheitsantrag nicht mehr reicht am Platze ist.

§ 5 gibt dann nur die Folge des § 4. Hier wird die Wahl der Schriftführer festgelegt. Eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Zustand ist darin nicht enthalten.

Zu den folgenden Paragraphen sind eine Anzahl Anträge der kommunistischen Fraktion des Herrn Abg. Renners eingereicht und sämtlich abgelehnt worden. Auch die Bestimmung, die unter § 10 von den Herren Kommunisten zu § 14 gewünscht wird, hat eine Mehrheit im Ausschuss nicht gefunden. Sie würde, glaube ich, auch nach den Erfahrungen, die wir mit der Öffentlichkeit gemacht haben, für die Zukunft einen nicht sehr günstigen Prognostik für die Ruhe unserer Verhandlungen eröffnen.

Nun zu § 11, die § 15 betrifft. Hier handelt es sich nur um eine Klarstellung, die ebenfalls eine logische Folge der früher gefassten Beschlüsse ist. Es soll hier festgestellt werden, daß die Ausschüsse zwar für die ganze Sitzungsperiode gewählt werden, daß dagegen die Vorsitzenden und Schriftführer der Ausschüsse nur für einen Tagungsbereich bestellt werden.

Es ist dann zu § 17 vom Ausschuss noch ein Abs. 2 genehmigt worden, der dahin geht, daß es im Ausschusse eines Antrages auf Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht bedarf, zum Unterschiede von den Plenarsitzungen, daß es vielmehr Sache des Vorsitzenden sei, darauf zu achten, daß nicht ungültige Beschlüsse von einem nicht beschlußfähigen Ausschuß gefaßt werden. Auch diese Bestimmungen sind im Ausschuss angegriffen und nur mit der Mehrheit der Regierungsparteien angenommen worden, obwohl die Herren zugeben müssen, daß diese Bestimmungen tatsächlich den bestehenden Zustand wiedergeben. Eine lebhafte Debatte hat weiter § 13 verursacht. Das ist § 18 der Geschäftsordnung. Da bestimmt Abs. 1, daß jeder Ausschuss, soweit dies zur Erledigung seiner Geschäfte nötig ist, Sachverständige und Zeugen vernehmen sowie durch Vermittlung des Generalministeriums Alten aller Art einfordern kann. Weiter wird dort gesagt, daß der Ausschuss die Gerichte um die Vereidigung von Sachverständigen und Zeugen ersuchen kann. Es steht aber diesem Rechte, daß man hier jedem Ausschuss gegeben hat, nicht die entsprechende Verpflichtung der Zeugen und Sachverständigen gegenüber, nunmehr auch zu erscheinen und sich notwendigerfalls durch das Gericht vereidigen zu lassen, ja es steht nicht einmal die Verpflichtung gegenüber, einem solchen Ersuchen des Ausschusses um eine ehrliche Vernehmung zu entsprechen. Schließlich hat man sich auf einer mittleren Linie geeinigt, wie die § 13 ja sagt. Es soll in Zukunft jeder Ausschuss Sachverständige und andere Auskunfts Personen hören können, sowie durch Vermittlung des Generalministeriums Alten aller Art einfordern können, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

Eine sehr wesentliche Bestimmung ist ferner die, die im § 19 getroffen worden ist, nämlich die Definition des Begriffes Fraktion. Die Sozialdemokraten haben einen Minderheitsantrag eingereicht und wollen die Fraktionsstärke auf 10 Mitglieder bemessen. Die Mehrheit des Ausschusses war der Ansicht, daß man mit einer Festlegung von 10 weit über das hinausgeht, was etwa im Reichstag und im preußischen Landtag gilt, denn der Reichstag bei seiner sehr viel stärkeren Besetzung kennt nur eine Fraktionsstärke von 15, und ebenso ist es im preußischen Landtag.

Zu § 22. Hier handelt es sich hauptsächlich um die andere Benennung der Frakt., die zwischen der Verteilung der Drucksachen und der Beratung in der Vollversammlung liegt. Bisher war in § 22 bestimmt, daß zwei voneinander unabhängige Kalenderstage zwischen der Verteilung der Drucksachen und der Beratung liegen müssen. Wir haben manchmal gesagt: die Drucksachen sind früh um 11 Uhr verteilt worden, da können wir am zweiten Tag mittags 12 Uhr darüber beraten. Es hat aber manchmal Differenzen gegeben, weil ein Abgeordneter sagte, er hätte die Drucksachen erst nachmittags um 3 Uhr erhalten, für ihn seien also noch nicht zwei Tage vergangen. Um das auszuschließen, ist gelagt worden, daß zwischen der Verteilung der Drucksachen und der Beratung in der Vollversammlung ein voller Kalendertag liegen muß. Hier haben die Kommunisten Änderungsanträge eingereicht, die als Minderheitsanträge erscheinen, weil sie im Reichsausschuss abgelehnt worden sind, und die sich auf etwas anderes beziehen. Zu § 29 liegt ein Antrag Renners vor, der nicht mehr vom Vorsitzenden des Ausschusses

vor, wonach Anträge dann auf die Tagungsordnung gestellt werden müssen, wenn seit Einführung dieser Anträge eine Frist von vier Wochen verstrichen ist. Dieser Antrag fehlt an anderer Stelle nochmals wieder, unter § 16, vom Abg. Siewert; soweit der sich diese Anträge. Der Ausschuss hat sich in seiner Mehrheit nicht entschließen können, diesen Anträgen zugestimmen. Die Herren Abg. Renners und Roschers wollen weiter im § 22 die letzten drei Sätze gestrichen haben, die sich auf die Geheimhaltung beziehen. Auch das hat eine Mehrheit im Ausschuss nicht gefunden. Ebenso wenig die Vorschläge des Abg. Siewert, der den Begriff der Dringlichkeitsanträge einführen will.

Der § 23 gibt einen sehr wesentlichen neuen Grundzustand wieder, nämlich den Grundsatz, daß Anträge, die von Abgeordneten eingereicht werden, grundsätzlich nur noch einer Beratung in der Vollversammlung unterliegen. Dieser Grundsatz wird in § 23 Abs. 1 festgelegt; er wird weiter in §§ 31 und 39 noch weiter ausgeführt; ich komme kurz darauf zu sprechen.

Es hat bei dieser Gelegenheit der Herr Abg. Renners wiederum einen Antrag eingereicht, der unter § 17 als Minderheitsantrag erscheint. Ähnlicher Natur sind noch die Anträge, die unter § 22 ebenfalls Herr Abg. Renners eingereicht hat. Es ist nicht ganz leicht, die gemeinsame Linie dieser Anträge zu erkennen, sie wenden sich nämlich grundsätzlich dagegen, daß eine Mehrheit von 10 Abgeordneten bei irgendeiner Gelegenheit das Recht haben soll, irgend etwas zu verbündern; und auf der anderen Seite wollen sie alle die Bestimmungen gestrichen haben, wo die Unterstützung von mindestens 10 Abgeordneten notwendig ist, um irgend etwas im Landtag zu unternehmen; sie sind also teils minderheitsfreundlich, teils minderheitsfeindlich, und sie sind insgesamt von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden.

Nun kommen in § 28 noch die Bestimmungen über die Sitzungspolizei. Sie sind im wesentlichen nach dem Antrage Nr. 1017 angenommen worden. Ich kann kurz sagen, daß im Ausschuss die Parteien der Opposition sich gegen die Änderung dieser Sitzungspolizeibestimmungen gewendet haben. Zu § 28 liegt ein kommunistischer Antrag des Herrn Abg. Renners vor, der dem Präsidenten überhaupt die Möglichkeit nehmen will, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen. Der Ausschuss hat sich dem nicht angeschlossen, sondern er ist der Meinung, daß der Präsident unbedingt diese Beschluss haben müßte.

Unter den §§ 40 und 41 sind weiter neu die Bestimmungen geordnet worden, die die Redezeit bestreiten, insbesondere die Genehmigungen zur Geschäftsordnung. In Zukunft soll so, wie in der Drucksache Nr. 1017 von den Regierungsparteien beantragt war, zur Geschäftsordnung das Wort nur nach freiem Ermessens des Präsidenten erteilt werden.

§ 41 behandelt die Redezeit. Hier hat sich der Ausschuss von dem Bestreben leiten lassen, das überflüssige Reden im Landtag, wenn es vorgekommen sein sollte, nach Möglichkeit zu verhindern und in Zukunft dafür zu sorgen, daß die Reden keinen ungebührlichen Umfang annehmen. Der Abg. Edel hat hier eine Bestimmung gewünscht, wonach die größeren Fraktionen über 20 Mitglieder die doppelte Redezeit erhalten sollen. Ich verstehe den Wunsch des Herrn Abg. Edel und ich muß persönlich sogar sagen, ich halte ihn nicht einmal für ganz unbegründet. Nur scheint mir der Antrag in dieser Form nicht ganz richtig zu sein. Es ist etwas anderes die Redezeit des einzelnen Abgeordneten und das Redezzeitkontingent, das der einzelnen Fraktion zugesandt wird. Auch der Reichstag behandelt das durchaus verschieden. Dort wird auf Vorschlag des Altersausschusses die Redezeit für die einzelnen Fraktionen festgelegt, und dabei werden allerdings die größeren Fraktionen reicher bedacht als die kleineren. Ich glaube, daß man sich dem nicht entgegenstellen würde. Dagegen die Redezeit des einzelnen Abgeordneten verschieden zu bewerten, erschien uns nicht angängig. Die Herren Kommunisten hatten hierzu besondere Wünsche, die sie durch Herrn Abg. Renners in § 41a und b geltend gemacht haben. Der Ausschuss hat sich in seiner übergroßen Mehrheit seiner Ansicht nicht anschließen können. Es soll also nicht so werden, wie die Herren Kommunisten es wollen, daß jeder Abgeordnete auf Wunsch reden kann, so oft und lange er will.

Dagegen ist in § 43 eine Bestimmung aufgenommen worden, die auf einem kommunistischen Antrag beruht und einstimmig angenommen worden ist. Dagegen ist der Antrag Siewert, daß an der Abstimmung im allgemeinen nur die Abgeordneten teilnehmen, die bei Beginn der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend sind, nicht angenommen worden.

Die anderen Änderungen sind alle mehr oder weniger formeller Natur und brauchen von mir nicht besonders behandelt werden. Auch was in § 71 hinsichtlich der Wahlen gesagt wird, ist zwar anders als bisher, aber ich glaube, etwas, was allseitig Weißt findet.

Es ist nun noch die Schlußbestimmung zu erwähnen. Hier möchte ich einen Änderungsantrag einbringen. Die Schlußbestimmung sagt, daß die Geschäftsordnung mit ihrer Genehmigung in Kraft tritt. Wir möchten heute bitten, dieses Inkrafttreten hinauszuschieben bis zum Wiederzusammentreffen des Landtags, also bis zum 16. April. Wir bitten deshalb, daß wir die Bestimmung in § 28 so fassen, daß wir sagen:

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 16. April 1929 in Kraft.

Mitber.-Erl. Abg. Edel (Sos.): Die Opposition gegen die Änderung der Geschäftsordnung war bei allen Oppositionsparteien gleichmäßig schwach, aber sie war nicht einheitlich. Die SPD. vertrat im wesentlichen den Standpunkt durch meine Fraktion, daß ein Bedürfnis zur Änderung der Geschäftsordnung durchaus nicht besteht, daß die bisherigen Erfahrungen der Geschäftsordnung es wohl rechtfertigen würden, einige formale Bestimmungen zu ändern von minderer Bedeutung, daß aber für die Änderungen, auf die es ankommt, für die Änderungen politischen Charakters, ein Bedürfnis nicht besteht.

Die Kommunisten waren der Meinung, daß die Präsidentengewalt wesentlich eingeschränkt werden müßte, daß die Bedürfnisse ihrer Fraktion oder Fraktionen besser gewahrt werden müßten. Insofern sie solche auf Bedürfnisse ihrer Fraktion zugespitzte Anträge gestellt haben, sind sie von der SPD. bekämpft worden.

(Fortsetzung in der Beilage).

bestimmt wird, sondern daß es grundsätzlich vom Ausschuss selbst gewählt wird.

Die Kommunisten hatten hier noch einen Antrag eingebracht, wonach die Sitzungen der Ausschüsse sämtlich öffentlich sein sollen. Dieser Antrag hat bei der großen Mehrheit des Ausschusses keine Gegenliebe gefunden.

Was unter § 32 gesagt wird, ist lediglich eine Berichtigung. Dort stand noch aus früheren Seiten her das Wort Oberrechnungskammer, das müssen wir im Staatsrechnungshof umändern, da die Behörde jetzt den Namen trägt.

Weiter ist unter § 33 neu eine Bestimmung gegeben, in welcher Form der Ausschuss seine Beschlüsse zu formulieren hat. Das wird für die Behandlung im Plenum in Zukunft eine Erleichterung bedeuten.

Zu § 46 ist eine Änderung eingeführt worden, die vielleicht eine gewisse Wichtigkeit hat. Es steht hier:

Der letzte Satz wird gestrichen; d. h. nämlich, in Zukunft soll auch die Erteilung formeller Ordnungsruhe in den Ausschüssen möglich sein. Das war bisher durch die aussprüchliche Bestimmung, eben durch den Satz, der hier gestrichen werden soll, ausgeschlossen.

Doch weiter in § 37 die Worte „und Dringlichkeitsanträge“, die die Kommunisten eingeschafft haben wollten, von der Mehrheit des Ausschusses gestrichen werden, ist selbsterklärend, da man, wie ich früher schon ausführte, sich überhaupt nicht mit den Dringlichkeitsanträgen beschäftigen konnte.

Nun kommen in § 38 noch die Bestimmungen über die Sitzungspolizei. Sie sind im wesentlichen nach dem Antrage Nr. 1017 angenommen worden. Ich kann kurz sagen, daß im Ausschuss die Parteien der Opposition sich gegen die Änderung dieser Sitzungspolizeibestimmungen gewendet haben. Zu § 38 liegt ein kommunistischer Antrag des Herrn Abg. Renners vor, der dem Präsidenten überhaupt die Möglichkeit nehmen will, die Sitzung zu unterbrechen oder zu vertagen. Der Ausschuss hat sich dem nicht angeschlossen, sondern er ist der Meinung, daß der Präsident unbedingt diese Beschluss haben müßte.

Unter den §§ 40 und 41 sind weiter neu die Bestimmungen geordnet worden, die die Redezeit bestreiten, insbesondere die Genehmigungen zur Geschäftsordnung. In Zukunft soll so, wie in der Drucksache Nr. 1017 von den Regierungsparteien beantragt war, zur Geschäftsordnung das Wort nur nach freiem Ermessens des Präsidenten erteilt werden.

§ 41 behandelt die Redezeit. Hier hat sich der Ausschuss von dem Bestreben leiten lassen, das überflüssige Reden im Landtag, wenn es vorgekommen sein sollte, nach Möglichkeit zu verhindern und in Zukunft dafür zu sorgen, daß die Reden keinen ungebührlichen Umfang annehmen. Der Abg. Edel hat hier eine Bestimmung gewünscht, wonach die größeren Fraktionen über 20 Mitglieder die doppelte Redezeit erhalten sollen. Ich verstehe den Wunsch des Herrn Abg. Edel und ich muß persönlich sogar sagen, ich halte ihn nicht einmal für ganz unbegründet. Nur scheint mir der Antrag in dieser Form nicht ganz richtig zu sein. Es ist etwas anderes die Redezeit des einzelnen Abgeordneten und das Redezzeitkontingent, das der einzelnen Fraktion zugesandt wird. Auch der Reichstag behandelt das durchaus verschieden. Dort wird auf Vorschlag des Altersausschusses die Redezeit für die einzelnen Fraktionen festgelegt, und dabei werden allerdings die größeren Fraktionen reicher bedacht als die kleineren. Ich glaube, daß man sich dem nicht entgegenstellen würde. Dagegen die Redezeit des einzelnen Abgeordneten verschieden zu bewerten, erschien uns nicht angängig. Die Herren Kommunisten hatten hierzu besondere Wünsche, die sie durch Herrn Abg. Renners in § 41a und b geltend gemacht haben. Der Ausschuss hat sich in seiner übergroßen Mehrheit seiner Ansicht nicht anschließen können. Es soll also nicht so werden, wie die Herren Kommunisten es wollen, daß jeder Abgeordnete auf Wunsch reden kann, so oft und lange er will.

Dagegen ist in § 43 eine Bestimmung aufgenommen worden, die auf einem kommunistischen Antrag beruht und einstimmig angenommen worden ist. Dagegen ist der Antrag Siewert, daß an der Abstimmung im allgemeinen nur die Abgeordneten teilnehmen, die bei Beginn der Abstimmung im Sitzungssaal anwesend sind, nicht angenommen worden.

Die anderen Änderungen sind alle mehr oder weniger formeller Natur und brauchen von mir nicht besonders behandelt werden. Auch was in § 71 hinsichtlich der Wahlen gesagt wird, ist zwar anders als bisher, aber ich glaube, etwas, was allseitig Weißt findet.

Es ist nun noch die Schlußbestimmung zu erwähnen. Hier möchte ich einen Änderungsantrag einbringen. Die Schlußbestimmung sagt, daß die Geschäftsordnung mit ihrer Genehmigung in Kraft tritt. Wir möchten heute bitten, dieses Inkrafttreten hinauszuschieben bis zum Wiederzusammentreffen des Landtags, also bis zum 16. April. Wir bitten deshalb, daß wir die Bestimmung in § 28 so fassen, daß wir sagen:

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem 16. April 1929 in Kraft.

Mitber.-Erl. Abg. Edel (Sos.): Die Opposition gegen die Änderung der Geschäftsordnung war bei allen Oppositionsparteien gleichmäßig schwach, aber sie war nicht einheitlich. Die SPD. vertrat im wesentlichen den Standpunkt durch meine Fraktion, daß ein Bedürfnis zur Änderung der Geschäftsordnung durchaus nicht besteht, daß die bisherigen Erfahrungen der Geschäftsordnung es wohl rechtfertigen würden, einige formale Bestimmungen zu ändern von minderer Bedeutung, daß aber für die Änderungen, auf die es ankommt, für die Änderungen politischen Charakters, ein Bedürfnis nicht besteht.

Die Kommunisten waren der Meinung, daß die Präsidentengewalt wesentlich eingeschränkt werden müßte, daß die Bedürfnisse ihrer Fraktion oder Fraktionen besser gewahrt werden müßten. Insofern sie solche auf Bedürfnisse ihrer Fraktion zugespitzte Anträge gestellt haben, sind sie von der SPD. bekämpft worden.

(Fortsetzung in der Beilage).